

CHECKLISTEN UND RECHTLICHER RAHMEN MIT MUSTER-HYGIENEKONZEPT UND DOKUMENTATIONSVORLAGE ZUM VEREINSSPORTBETRIEB (Stand: 12.01.21)

Die neue Corona-Verordnung der Landesregierung ermöglicht mit einem vierstufigen Warnsystem auch dem organisierten Sport weiterhin Lockerungen des praktischen Übungs- und Trainingsbetriebs sowie Wettkampfbetriebes auf der Grundlage eines Hygienekonzepts, das auch die Kontaktnachverfolgung berücksichtigt.

In der aktuellen Situation gilt es, sich auch gleichzeitig über eventuelle abweichende, verschärfende Regelungen vor Ort, namentlich der Land- und Stadtkreise zu informieren – und wie immer gilt es, individuell zu entscheiden, was im Rahmen des rechtlich Möglichen für sinnvoll erachtet wird.

- ***PFLICHTEN VON VEREINSVORSTÄNDEN UND
VERANTWORTLICHEN VON SPORTGRUPPEN***
- ***AUFLAGEN FÜR SPORTSTÄTTEN***
- ***WEGWEISER FÜR HYGIENEMAßNAHMEN***

Zu Fragen rund um die **Vereinsverwaltung** siehe unser Papier [„Rechtliche Fragen und Antworten zu Corona für Vereine“](#)

Rechtliche Checkliste Sportbetrieb Sportanlagen und -stätten

Pflichten des Vorstandes

- Beachtung Hygiene-Checkliste (siehe Seite 5 ff. dieses Dokuments)
- Information der Mitglieder (durch Aushänge, Rundmail und Website)
 - über die aktuellen Auflagen Sportbetrieb des Landes (siehe unten) **und**
 - evtl. weitergehende kommunale Auflagen.
 - Durch Aushang außerhalb der Sportanlage oder -stätte (z.B. Eingangsbereich) sowie in regelmäßigen Abständen auf den Verkehrsflächen und -wegen innerhalb der Anlage/Stätte, sind die betreffenden Vorgaben, die in der jeweiligen Einrichtung gelten, insbesondere Abstandsregelungen, Hygienevorgaben, prägnant und übersichtlich darzustellen, gegebenenfalls unter Verwendung von Piktogrammen [infektions-
schutz.de/mediathek/infografiken.html](https://infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html)
- Benennung einer verantwortlichen Person (Übungsleiter/in) für jede Sportgruppe.
- Information und Unterrichtung der verantwortlichen Personen über die aktuellen Auflagen Sportbetrieb und über Hygiene-Checkliste.
- Regelmäßige Umsetzungskontrolle, d.h. Überprüfung ob Auflagen Sportbetrieb und Hygiene-Checkliste eingehalten werden.
- Gewährleisten, dass der Zutritt zum Sportgelände nacheinander, ohne Warteschlangen unter Einhaltung des Mindestabstandes von eineinhalb Metern erfolgen kann,
 - wenn möglich getrennte Ein- und Ausgänge und markierte Wegeführungen (Einbahnstraßen-System“) vorgeben, um die persönlichen Kontakte zu minimieren.
- Die Erste-Hilfe-Ausstattung ist auf Vollständigkeit überprüft und (falls nötig) um Mund- Nasen-Schutzmasken und Einweghandschuhe erweitert.
- In den Toiletten ist ein Hinweis auf gründliches Händewaschen anzubringen infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html
- Es ist darauf zu achten, dass ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern diese nicht gewährleistet sind, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden.
- Regelmäßige Reinigung und Lüftung der Toiletten veranlassen.

Pflichten der Verantwortlichen für Sportgruppen (Übungsleiter/innen)

- Beachtung Hygiene-Checkliste (siehe Seite 5 ff. dieses Dokuments)
- Einhaltung aller Auflagen Sportbetrieb (siehe direkt im Anschluss)

Auflagen Sportbetrieb auf Sportanlagen und -stätten (inkl. temporäre Sportstätten und öffentlicher Raum)

- Teilnehmende informieren, dass die Teilnahme auf eigenes Risiko erfolgt
- Teilnehmende informieren, dass die Teilnahme von Personen untersagt ist,
 - die einer Absonderungspflicht unterliegen (krankheitsverdächtige Personen, positiv Getestete, teilweise auch enge Kontaktperson Omikron-infizierter Personen) oder
 - die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Schnupfen, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen oder
 - die weder einen Impf- noch Genesenennachweis und keinen zusätzlichen Antigen-Schnelltest vorlegen (sofern sie nicht geboostert sind bzw. die Impfung oder Genesung nicht mehr als 3 Monate zurückliegt) oder
 - die die Angabe ihrer Kontaktdaten verweigern.

- Einhaltung der Hygieneanforderungen. Diese sind auch in einem Hygienekonzept nach § 7 [CoronaVO](#) festzuhalten (siehe Anlage 1)
 - Bei Wettkämpfen ist im Hygienekonzept zusätzlich die Kapazität der örtlichen Infrastruktur, vor allem Sanitäreinrichtungen, Gastronomie, öffentlicher Personennahverkehr, Individualverkehr zu berücksichtigen.
 - Bei Veranstaltungen mit mehr als 5 000 Besucher*innen muss das Hygienekonzept dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung vorgelegt werden (aktuell Veranstaltungen nur bis 500 Zuschauer*innen möglich).

Die Regelungen der einzelnen Stufen finden Sie in dieser Übersicht:

- [Zur Übersicht](#)
- Das Landesgesundheitsamt macht den Eintritt der jeweiligen Stufe durch [Veröffentlichung](#) bekannt. Informationen erhalten Sie auch beim Ordnungsamt Ihrer Kommune.
- Datenerhebung nach § 8 [CoronaVO](#) durchführen (siehe Anlage 2).
- Sofern der Trainings- und Übungsbetrieb in Gruppen stattfindet, soll eine Durchmischung der Gruppen vermieden werden.
- Umkleiden, Duschen und Aufenthaltsräume sowie Gemeinschaftseinrichtungen können genutzt werden.
- Voraussetzung für die Nutzung der Toiletten ist, dass sie nicht geteilt werden und Personen, die nicht gemeinsam sportlich aktiv sind, sich nicht begegnen.
- Abseits des Sportbetriebs müssen Personen ab 18 Jahren in geschlossenen Räumen (z.B. in Umkleiden) eine FFP2 oder vergleichbare Maske tragen – beispielsweise KN95-/N95-/KF94-/KF95-Masken.
- Ferner ist, wo immer möglich, ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Falls Räumlichkeiten die Einhaltung des Mindestabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen. Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen, ist zu vermeiden.

Öffentlicher Raum

Für den organisierten Vereinssport gelten hier nun die gleichen Regelungen wie bei Sportanlagen bzw. -stätten. Öffentlicher Raum betrifft alle öffentlich zugänglichen Straßen, Plätze, Wege, Parks, Wälder, und andere für jedermann zugänglichen Flächen.

Versicherung

Über den Sportversicherungsvertrag des Badischen Sportbundes (Stand: 01.07.2020) ist die Durchführung des satzungsgemäßen Verbands- bzw. Vereinsbetriebes und in diesem Rahmen die Veranstaltung und/oder Ausrichtung aller Veranstaltungen und Unternehmungen des Vereins versichert.

Aus der Durchführung des Vereinsbetriebes heraus und den hiermit einhergehenden Sorgfaltspflichten ist jeder Verein grundsätzlich verpflichtet, alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer Personen und Sachen zu verhindern.

Hieraus resultiert, dass die für die Mitgliedsvereine jeweils geltenden gesetzlichen Auflagen und Hygienebestimmungen entsprechend einzuhalten sind. Dies betrifft z. B. den Fall, dass nach den derzeit bestehenden Auflagen ein Hygienekonzept zu erstellen, zu überwachen und fortlaufend zu dokumentieren ist.

Wird einem Mitgliedsverein des Badischen Sportbundes ein organisatorisches Verschulden zum Beispiel im Zusammenhang mit einer COVID-19 Infektion vorgeworfen, besteht hierfür grundsätzlich Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang des Sportversicherungsvertrages (d.h. ein vorsätzliches Verschulden ist nicht vom Versicherungsschutz umfasst). Weiterhin ist der Mitarbeiter bzw. das Mitglied des Vereins über den Sportversicherungsvertrag haftpflichtversichert, soweit diese Person als Hygienebeauftragter für den Verein tätig wird (ebenso vorsätzliches Verschulden ausgeschlossen). Der Vorwurf gegenüber einem Mitglied zur Übertragung einer Krankheit ist ana-log zur Privat-Haftpflichtversicherung grundsätzlich nicht vom Versicherungsschutz erfasst.

Eine abschließende Entscheidung ist nur im jeweiligen Einzelfall möglich. Die Mitgliedsvereine mögen die Sportversicherung deshalb bitte benachrichtigen, falls sie von Schadenfällen aus diesem Bereich betroffen sein sollten.

Hygiene-Checkliste: Ein Wegweiser für Vereine

Allgemeine Hygienemaßnahmen:

- **Wasserleitungen** gründlich durchspülen, siehe [Hinweis Keime/Legionellen](#)
- Der **Reinigungs- und Desinfektionsplan** des Vereins ist aktualisiert/erweitert und neu beschlossen.
- Folgende **Hygieneausrüstung** liegt in ausreichendem Umfang vor (bei kommunalen Sportstätten liegt die Verantwortung teilweise beim Träger):
 - Flächendesinfektionsmittel
 - Handdesinfektionsmittel mit Spendern
 - Flüssigseife mit Spendern
 - Papierhandtücher
 - Einmalhandschuhe
 - Mund-/Nasen-Schutz
- Die Erste-Hilfe-Ausstattung ist auf Vollständigkeit überprüft und (falls nötig) um Mund- Nasen-Schutzmasken und Einweghandschuhe erweitert.
- Sämtliche Hygienemaßnahmen und neuen Regelungen sind **an alle Mitglieder, Teilnehmende, Übungsleiter*innen/Trainer*innen und Mitarbeiter*innen kommuniziert**:
 - per E-Mail
 - über die Website und die Social-Media-Kanäle
 - per Aushang an den Sportanlagen/-stätten
- **Anwesenheitslisten** für Trainingseinheiten und Sportkurse gemäß Vorgaben müssen vorbereitet werden, um mögliche Infektionsketten zurückverfolgen zu können.
- Es ist **ein*e Beauftragte*r** benannt, um die **Einhaltung der Maßnahmen** laufend zu überprüfen. Das Prozedere ist in einem separaten Konzept beschrieben.

Nutzung der Sportanlagen/-stätten:

- Im **Reinigungs- und Desinfektionsplan** ist geregelt, wer für die Hygiene in den genutzten Räumlichkeiten/Flächen zuständig ist (inklusive Reinigungszeiten).
- Bei Nutzung einer städtischen/kommunalen Sportstätte ist die Einhaltung der entsprechenden **Richtlinien des Trägers** zu gewährleisten.
- **Handdesinfektionsmittel** wird vor dem Betreten und Verlassen der Sportstätte bereitgestellt.
- Der Verein gewährleistet, dass der **Zutritt zur Sportstätte**
 - nacheinander,
 - ohne Warteschlangen,
 - unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern erfolgt.
- Wenn möglich sind in der Sportstätte **getrennte Ein- und Ausgänge** und **markierte Wegeführungen („Einbahnstraßen-System“)** vorgegeben, um die persönlichen Kontakte zu minimieren.
- **Aushänge** informieren über die wichtigsten Verhaltens- und Hygieneregeln (richtig Hände waschen/desinfizieren, Niesen/Husten, Abstand, Körperkontakt, Lüftung der Räume).
- **Duschen und Umkleiden** können genutzt werden. In der Umkleidekabine gilt Maskenpflicht.
-
- In den **Toilettenanlagen** gibt es eine ausreichende Menge an Handdesinfektionsmitteln, Flüssigseife und Papierhandtüchern. Der Abfall sollte in geschlossenen Behältern kontaktfrei entsorgt werden. Voraussetzung für die Nutzung der Toiletten ist, dass sie nicht geteilt werden und Personen, die nicht gemeinsam sportlich aktiv sind, sich nicht begegnen.
- **Gesellschafts- und Aufenthaltsräume sowie Gemeinschaftseinrichtungen** können genutzt werden. Es gilt Maskenpflicht in geschlossenen Räumen.

Trainings- und Kursbetrieb:

Generell sind alle Sport- und Bewegungsangebote des Vereins bzgl. ihrer Durchführbarkeit im Sinne der Einhaltung der Regeln zum Infektionsschutz zu prüfen.

Sportartspezifische Vorgaben sind in den [Übergangsregeln der Spitzensportverbände](#) geregelt und sollten vor der Wiedereröffnung des Trainingsbetriebs in der jeweiligen Sportart herangezogen werden.

- Die Trainer*innen und Übungsleiter*innen wurden in die **Hygienebestimmungen des Vereins** eingewiesen.
- Den Trainer*innen und Übungsleiter*innen werden **notwendige Materialien zur Einhaltung der Hygienevorschriften** (z. B. Mund-Nasen-Schutz, Maßband/Zollstock) zur Verfügung gestellt.
- Die **Gruppengrößen** sind gemäß den geltenden Vorgaben verkleinert worden
- Die **Teilnahme** von Personen ist **untersagt**:
 - die einer Absonderungspflicht unterliegen (krankheitsverdächtige Personen, positiv Getestete, teilweise auch enge Kontaktperson Omikron-infizierter Personen) oder
 - die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen oder
 - die weder einen Impf- noch Genesenennachweis vorlegen und keinen zusätzlichen Antigen-Schnelltest vorlegen (sofern sie nicht geboostert sind bzw. die Impfung oder Genesung nicht mehr als 3 Monate zurückliegt).
 - die die Angabe ihrer Kontaktdaten verweigern.
- Zwischen den Sparteinheiten sollte eine **Pause von mindestens 10 Minuten** vorgesehen werden, um Hygienemaßnahmen durchzuführen und einen kontaktlosen Personenwechsel zu ermöglichen.
- Die Trainer*innen und Übungsleiter*innen und Teilnehmenden reisen individuell und bereits in **Sportbekleidung** zur Sparteinheit an. Auf Fahrgemeinschaften wird verzichtet.
- Die Trainer*innen und Übungsleiter*innen müssen **Anwesenheitslisten führen (siehe Anlage 2 oder eine entsprechende App)**, sodass mögliche Infektionsketten zurückverfolgt werden können.
- Die Trainer*innen und Übungsleiter*innen desinfizieren oder reinigen vor und nach der Nutzung sämtliche **bereitgestellten Sportgeräte** sorgfältig. Materialien, die nicht desinfiziert/gereinigt werden können, werden nicht genutzt.

- Wenn Teilnehmende **eigene Materialien und Geräte** (z. B. Yogamatten) mitbringen, sind diese selbst für die Desinfizierung verantwortlich. Eine Weitergabe an andere Teilnehmende ist nicht erlaubt.
- Jeder Teilnehmende bringt seine **eigenen Handtücher und Getränke** zur Sporeinheit mit. Diese sind nach Möglichkeit namentlich gekennzeichnet.
- Die Trainer*innen und Übungsleiter*innen weisen den Teilnehmenden vor Beginn der Einheit **individuelle Pausenflächen** zu.
- Im Falle eines **Unfalls/Verletzung** müssen sowohl Ersthelfer*innen als auch der*die Verunfallte/Verletzte einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
- Alle Teilnehmenden **verlassen die Sportanlage unmittelbar nach Ende der Sporeinheit unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern.**

Hinweise:

Die obenstehenden Hinweise sind ausschließlich als **Empfehlungen** zu verstehen. Die rechtlichen Grundlagen bildet die [Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg](#) und die [Corona-Verordnung Sport](#).

Ferner sind die Sportvereine angehalten, sich ständig über die jeweils vor Ort geltenden Bedingungen zu informieren.

Danksagung

Die Hygiene-Checkliste wurde mit freundlicher Genehmigung und Unterstützung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen unter Berücksichtigung der länderspezifischen Besonderheiten für Baden- Württemberg entwickelt und übernommen.

Muster für ein Hygienekonzept eines Sportvereins

Verein:

Auf der Grundlage des § 7 Corona VO wird in unserem Verein für die/das
(Sportstätte) und den Betrieb in der/im (Sportart) folgendes geregelt:

1. Begrenzung der Personenzahl (auf):

Beispiel: Die maximale Personenzahl in der (Sportstätte) wird auf
Personen festgelegt (vor und nach der Sporeinheit beträgt der Mindestabstand 1,5 Meter. Während
der Sporeinheit beträgt der Mindestabstand, sofern sportartbedingt möglich, 1,5 Meter.
Anwesenheiten werden dokumentiert).

2. Regelung von Personenströmen und Warteschlangen

Beispiel: Damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 CoronaVO ermöglicht wird, werden Ein-
und Ausgang mit Laufwegen (Pfeile) markiert.

3. Regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen

Beispiel: In geschlossenen Räumen, in denen sich Personen aufhalten, werden
während des Sportbetriebes die Fenster geöffnet gehalten. Falls dies nicht möglich
oder zumutbar ist wird vor und nach der Sporeinheit gelüftet, bei mehrstündigen
Einheitenspätestens stündlich.

4. Regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen

Beispiele: Die Lüftungsanlage wird wöchentlich inspiziert, bei Bedarf gewartet.

5. Regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen

Beispiel: Oberflächen, Gegenstände und Sportgeräte, die von Personen berührt werden, sind nach
jeder Sporeinheit gründlich zu reinigen.

6. Regelmäßige Reinigung der Toiletten

7. Handhygiene

Beispiel: Handwaschmittel wird in ausreichender Menge in Toiletten und Sanitärräumen vor-
gehalten. Gleiches gilt für nicht wiederverwendbare Papierhandtücher zum Händetrocknen
(alternativ andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen). Sollten Handwasch-
mittel einmal nicht verfügbar sein, finden sich Handdesinfektionsmittel
..... (Ort). Außerdem ist ein Handdesinfektionsmittel im Eingangsbereich jederzeit
zugänglich.

8. Austausch von Textilien

Beispiel: Trikots, Leibchen und weitere Textilien, die von einer Person benutzt wurden, werden nicht
weitergegeben, sondern nach der Benutzung ausgetauscht und vor der nächsten Benutzung
gewaschen.

9. Information

Beispiel: Mitglieder und Teilnehmende an Sportangeboten werden im Eingangsbereich der
Sportstätte klar über Zutritts- und Teilnahmeverbote sowie die geltenden Abstandsregelungen und
Hygienevorgaben informiert. Im Eingangsbereich und in den Sanitärräumen wird über die
Reinigungsmöglichkeiten für die Hände und auf die Notwendigkeit des gründlichen
Händewaschens informiert und hingewiesen.

Das Muster enthält diejenigen Vorgaben nach § 7 CoronaVO, die für Vereine besonders wichtig sind. Jeder Verein muss das Hygienekonzept unbedingt individuell anpassen – unter Berücksichtigung der Gegebenheiten vor Ort, ggf. weiterer relevanter Aspekte, eventueller Vorgaben des Sportstättenbetreibers und/oder weiterer behördlicher Vorgaben.

Teilnehmerkarte

Datum	
Trainingsdauer (Zeit von - bis)	
Abteilung // Gruppe	

Mit der Teilnahme an diesem Sportangebot bestätige ich, dass ich die auf der Homepage und im Aushang aufgeführten Regeln der Stadt und des Vereins zur Kenntnis genommen habe. Die Teilnahme ist nicht zulässig, wenn ich der Absonderungspflicht unterliege (positiver Test) oder ich typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweise oder ich weder einen Impf- noch Genesenennachweis vorlege und keinen zusätzlichen Antigen-Schnelltest vorlege (sofern ich nicht geboostert bin bzw. die Impfung oder Genesung nicht mehr als 3 Monate zurückliegt) oder ich die Angabe der Kontaktdaten verweigere.

Der/die eingetragene Übungsleiter/in trägt die Verantwortung für die Gruppe und die Einhaltung der oben genannten Maßnahmen. Während des Trainings ist diese Karte für etwaige Kontrollen bereit zu halten.

Übungsleiter/ in		
Teilnehmende		
	Name, Vorname	Telefon, Adresse
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		
16		
17		
18		
19		

Datenschutzrechtlicher Hinweis: Diese Daten werden auf Anweisung der Gesundheitsbehörden erhoben und dienen allein der Nachverfolgung etwaiger Infektionsketten (Art. 6 Abs. 1 lit. c, f und Art. 9 Abs. 2 lit. i DSGVO iVm § 22 Abs. 1 Nr. 1 lit. c BDSG). Sie werden allein zu diesem Zweck verarbeitet, sind vier Wochen aufzubewahren und danach zu löschen.